

26. Okt. 1967

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: RegelungsgG § 31 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 i.d.F.
des 3. Änderungsgesetzes zum RegelungsgG

Leitsatz:

Der dem § 31 Abs. 1 Satz 1 RegelungsgG hinzugefügte Halbsatz 2 ist dahin auszulegen, daß außerhalb des 6-Jahresturnus bei jedem dem Beförderungsschnitt des § 31 RegelungsgG unterliegenden Beamten (Dienstordnungsangestellten) bis zu zwei weiteren Beförderungen im Sinne der Milderung des Beförderungsschnitts berücksichtigt werden können.

Aktenzeichen: 2 AZR 404/66

Urteil des BAG vom 26. Oktober 1967

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
am 26. Oktober 1967
gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. Oktober 1967 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling, den Bundesrichter Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Zimmermann und Neumann für Recht erkannt:

Die Revision des Streitgehilfen gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 19. Juli 1966 - 5 Sa 121/66 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision hat der Streitgehilfe zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der am 29. August 1896 geborene Kläger trat am 19. Oktober 1938 als Angestellter in die Dienste der Bezirkskrankenversicherungsanstalt in Mährisch-Schönberg, die später in eine Allgemeine Ortskrankenkasse umgewandelt wurde. Der Kläger legte am 19. Februar 1941 die Angestelltenprüfung und am 18. Dezember 1941 die Beförderungsprüfung ab und wurde am 24. Dezember 1941 als Verwaltungsoberinspektor angestellt. Im Jahre 1946 kam er nach F und trat am 15. April 1948 in die Dienste der Beklagten. Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 wurde er zum Verwaltungsinspektor befördert und trat wegen Erreichens der Altersgrenze mit Ablauf des 31. August 1961 in den Ruhestand. Er erhält die Versorgungsbezüge eines Verwaltungsinspektors. Der Kläger ist der Ansicht, seine Versorgungsbezüge müßten nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen eines Oberinspektors berechnet werden. Er hat Klage erhoben und beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm Versorgungsbezüge der Besoldungsgruppe A 10 BEO mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat dem Treuhänder den Streit verkündet. Dieser ist auf Seiten der Beklagten dem Prozeß beigetreten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben.

Es sei nicht richtig, die zwei weiteren Beförderungen, von denen § 31 Abs. 1, 2. Halbsatz RegelungsG spreche, nur dann zu berücksichtigen, wenn zunächst eine Beförderung im Sinne des 6-Jahresturnus zu berücksichtigen sei. Gegen dieses Urteil hat der Streitgehilfe Berufung eingelegt und beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Er meint, die reine Wortinterpretation des § 31 RegelungsG führe zu dem Ergebnis, daß zwei weitere Beförderungen nur dann zu berücksichtigen seien, wenn zunächst mindestens eine Beförderung aufgrund der Ableistung von sechs Dienstjahren Berücksichtigung finde.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

121

Der Kläger hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Er ist der Ansicht, daß auf jeden Fall zwei weitere Beförderungen bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu berücksichtigen seien. Dies ergebe sich aus der Absicht des Gesetzgebers der 3. Novelle, allgemein die Folgen des Beförderungsschnitts zu mildern.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Streitgehilfen zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Streitgehilfe die Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

Dem Kläger stehen mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 Versorgungsbezüge nach der Besoldungsgruppe A 10 der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes zu, wie das angefochtene Urteil rechtsfehlerfrei entschieden hat. Rechtsgrundlage für die Berücksichtigung von Beförderungen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ist § 31 Regelungsg i.d. Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Regelungsgesetzes vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1557), die am 1. Oktober 1961 in Kraft getreten ist (Art. VI Nr. 11 3. Änd.G zum Regelungsg). Dabei ist das angefochtene Urteil mit Recht davon ausgegangen, daß die Anstellung des Klägers als Verwaltungsoberinspektor vom 24. Dezember 1941 nach § 31 Abs. 2 Satz 1, Halbs. 2 Regelungsg als Beförderung i.S. des § 31 Abs. 1 Regelungsg anzusehen ist, weil der Kläger, ohne das Eingangsamt des gehobenen Dienstes zu durchlaufen, nämlich das Amt eines Verwaltungsinspektors, sofort in dem Amt mit höherem Endgrundgehalt, nämlich im Amte eines Verwaltungsoberinspektors, angestellt wurde. Diese Beförderung zum Verwaltungsoberinspektor ist bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu berücksichtigen, obschon der Kläger seit dieser Beförderung vom 24. Dezember 1941, die zugleich seine Anstellung war, bis zum 8. Mai 1945 keinen 6-Jahresabschnitt im Dienst



- 4 -

zurückgelegt hat. Während nämlich der sogenannte "Beförderungsschnitt" in der ursprünglichen Fassung des § 31 RegelungsgG und des später an seine Stelle getretenen § 110 BBG die Berücksichtigung von Beförderungen bei der Bemessung der Versorgungsbezüge nur insoweit zuließ, als der Berechtigte je Beförderung sechs Dienstjahre abgeleistet hatte, führte die Änderung der Fassung des § 31 RegelungsgG durch das Dritte ÄnderungsgG zum RegelungsgG zu einer wesentlichen Milderung des Beförderungsschnitts. Denn es wurde dem § 31 Abs. 1 Satz 1 RegelungsgG folgender Halbsatz angefügt:
"... zu der Gesamtzahl der danach zu berücksichtigenden Beförderungen treten höchstens zwei weitere Beförderungen."
Damit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, daß zu den nach den früheren Fassungen des § 31 RegelungsgG bzw. des § 110 BBG zu berücksichtigenden, durch 6-Jahresabschnitte belegten Beförderungen allgemein, d.h. für den gesamten von § 31 RegelungsgG betroffenen Personenkreis, höchstens zwei weitere Beförderungen über den 6-Jahresschnitt hinaus treten. In diesem Sinne hat auch der Berichterstatter im schriftlichen Bericht zum 3. ÄnderungsgG - Drucksache 2852 - hierzu in Abschnitt A Ziffer 1 Abs. 4 Seite 6 und 7 bemerkt: "Abgesehen hiervon wird allgemein außer den nach dem 6-Jahresturnus zu berücksichtigenden Beförderungen eine weitere der seinerzeit erfolgten Beförderungen zusätzlich berücksichtigt. In diese Milderung des Beförderungsschnitts sind auch diejenigen Personen einbezogen, die bereits vor Inkrafttreten des jetzt vorgesehenen § 31 in den Ruhestand getreten sind (§ 35 Abs. 1) ...". Der Berichterstatter spricht klar von einer Milderung des Beförderungsschnitts, die dazu führt, daß allgemein außer den nach dem 6-Jahresturnus zu berücksichtigenden Beförderungen eine weitere Beförderung zusätzlich berücksichtigt wird. Er nennt die Berücksichtigung nur einer weiteren Beförderung, weil erst im Plenum des Bundestages die Berücksichtigung von zwei weiteren Beförderungen beschlossen wurde. Der Berichterstatter unterscheidet eindeutig die nach dem bisherigen 6-Jahresturnus zu berücksichtigenden Beförderungen von diesen nach der Novelle zusätzlichen Beförderungen, die im Sinne der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Milderung des Beförderungsschnitts bei der Berechnung der Versorgungsbezüge zu berücksichtigen sind. Diese allgemeine Milderung des Beförderungsschnitts kommt auch den von § 31 RegelungsgG betroffenen Beamten zugute, bei denen bis zum 1. Oktober 1961 keine Beförderung berücksichtigt werden konnte, weil sie seit ihrer Anstellung nicht mindestens sechs Dienstjahre abgeleistet hatten.

Man kann demgegenüber nicht, wie die Revision meint, aus dem Gebrauch der Worte "Gesamtzahl" und "zwei weitere Beförderungen" entnehmen, daß der Gesetzgeber die Milderung nur den vom Beförderungsschnitt betroffenen Personen zugute kommen lassen wollte, bei denen schon nach der ursprünglichen Fassung des § 31 RegelungsgG bzw. des § 110 BBG mindestens eine Beförderung zu berücksichtigen war. Die Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Beförderungen im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 RegelungsgG kann auch "Null" sein; denn auch "Null" ist eine Zahl, zu der dann höchstens zwei weitere Beförderungen hinzutreten. Es ist auch nicht so, daß der 6-Jahresturnus in der ab 1. Oktober 1961 geltenden Fassung des § 31 RegelungsgG grundsätzlich aufrecht erhalten wäre. Er ist vielmehr durch die allgemeine Zulassung von höchstens zwei weiteren Beförderungen außerhalb des 6-Jahresturnus wesentlich verändert worden (vgl. Schreiben des Bundesministeriums des Innern an das LAG Düsseldorf vom 10. November 1964 Bl. 6 Vorakten und Brosche, Kommentar zum Gesetz zu Art. 131 GG i.d.F. vom 21.8.1961, 3. Auflage, Anm. 22 zu § 31 Seite 206 und Anm. 3 Abs. 3 Seite 190).

Auch aus dem Sinn und Zweck der Änderung des § 31 RegelungsgG, der dahin geht, den Beförderungsschnitt allgemein zu mildern, ergibt sich, daß die im Halbsatz 2 des § 31 Abs. 1 Satz 1 RegelungsgG genannten zwei weiteren Beförderungen auch den Betroffenen zugute kommen sollten, bei denen nach dem 6-Jahresturnus keine Beförderung berücksichtigungsfähig war. Es wäre, wie der Bundesminister des Innern, der für das Regelungsgesetz im Innenausschuß des deutschen



- 6 -

Bundestages federführend war, im o.a. Schreiben ausführt, „wenig sinnvoll und dürfte vom Gesetzgeber kaum gewollt sein, wenn bei Beamten usw., die z.B. gerade sechs Dienstjahre seit der Anstellung abgeleistet hatten, bis zu drei Beförderungen berücksichtigt werden, während bei Beamten usw. mit einer nur wenig kürzeren Dienstzeit überhaupt keine Beförderung berücksichtigt würde“. Ein solches Ergebnis würde dem Sinn und Zweck der Änderung des § 31 Regelungsg, eine Milderung des Beförderungsschnitts herbeizuführen, entgegenstehen, weil diese Milderung sich auf den gesamten Personenkreis des § 31 Regelungsg und damit auch auf den Kläger bezieht.

gez. Dr. König Dr. Meier-Scherling Dr. Rengier
Dr. Zimmermann Neumann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)